

DFB: 9-Punkte-Papier (Verfolgung und Ahndung Zuschauerfehlverhalten)

1. Ausgangspunkt:

Gewalt, rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder grob unsportliche Verunglimpfungen stellen ebenso wie der Einsatz von Pyrotechnik schwerwiegende Verstöße gegen die Verbandsstatuten dar, die keinesfalls toleriert werden dürfen. Kommt es in den Zuschauerbereichen trotz aller Präventionsarbeit und Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Spiele zu entsprechendem Zuschauerfehlverhalten, ist dieses konsequent sportgerichtlich zu verfolgen, denn nur mit präventiven Maßnahmen lässt sich die übergeordnete Zielsetzung, Zuschauerfehlverhalten im Stadionbereich so weit als möglich zu unterbinden, nicht erreichen. Es bedarf neben aller Präventionsarbeit klarer repressiver Maßnahmen im Wege sportgerichtlicher Sanktionierung.

2. Täterorientierte Sanktionierung? als Leitgedanke der Handlungsstrategie

Entsprechend dem zentralen Leitgedanken der Beschlüsse des DFB-Bundestages 2013 zur Bewährungsstrafe und Auflagenverhängung bei Zuschauerfehlverhalten sollen der DFB-Kontrollausschuss und die DFB-Sportgerichtsbarkeit ihre Arbeit vorrangig taterorientiert ausrichten, d.h. die Ermittlung der verantwortlichen Täter durch den Heim- und den Gastverein und deren Bestrafung bzw. Ingressnahme durch die Vereine und dadurch die Verhinderung zukünftiger Ordnungsverstöße sind das primäre Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der DFB-Rechtsorgane. Mindestens mittelfristig werden effektive Tataufklärung, Täterermittlung und zivilrechtliche Ingressnahme der Täter durch die Vereine (general-)präventive Wirkung haben!

3. Effektive Tataufklärung und Täterermittlung

Effektive Tataufklärung und Täterermittlung durch die Vereine stellen zentrale Pflichten des Heimvereins und des Gastvereins dar. Ein Verein mag im Einzelfall ohne eigenes Zutun und Verschulden mit Zuschauerfehlverhalten in seinen Fanbereichen konfrontiert werden. Die Tataufklärung und Täterermittlung für Taten in klar umgrenzten und im Verantwortungsbereich von Vereinen liegenden Zuschauerbereichen müssen dem Verein bei funktionierendem Ordnungsdienst und guten Sicherungsmaßnahmen nahezu immer möglich sein.

4. Zuschauerfehlverhalten – theoretisch immer ausschließbar (durchZuschauerausschluss)

Theoretisch kann Zuschauerfehlverhalten im Stadion ohne weiteres ausgeschlossen werden, nämlich durch Zuschauerausschluss oder eine extrem hohe Anzahl von Ordnern. Die gelegentlich zu hörende Aussage, man sei gegenüber Vorfällen in Zuschauerblöcken ohnmächtig und grundsätzlich machtlos, ist deshalb falsch.

Zuschauerausschlüsse verursachen allerdings wirtschaftliche Probleme und sind dem Image des Fußballsports nicht zuträglich, sie dürfen deshalb nur ultima ratio / letztes Mittel sein. Tataufklärung und Täterermittlung durch die Vereine sind in jeder Hinsicht besser als vollständige oder teilweise Schließungen von Stadionbereichen durch die Sportgerichtsbarkeit. Es liegt an den Vereinen.

5. Stadionordnungen müssen durchgesetzt werden

Zur Geltung von Recht und Ordnung in den Zuschauerbereichen müssen die überall geltenden Kernvorgaben der Stadionordnungen durchgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Durchsetzung des Vermummungsverbot, denn nur so lässt sich eine Täteridentifizierung erfolversprechend durchführen.

Die Sicherheitsabteilungen von DFB und DFL sollten für die Vereine Hilfestellungen und Handlungsvorschläge entwickeln, wie das Vermummungsverbot durchgesetzt und bei Verstößen (z.B. beim Verlassen des Blocks) Täter identifiziert und zur Anzeige gebracht

werden können.

6. Tataufklärung und Täterermittlung wirken sanktionsmindernd

Kommt ein Verein den ihn treffenden zentralen Pflichten zur Tataufklärung und Täterermittlung nach, vermag dies sanktionsmindernd zu wirken, insbesondere dann, wenn ihn am Zuschauerfehlverhalten selbst kein eigenes Verschulden trifft (verschuldensunabhängige Haftung).

Durch Maßnahmen, die der Tataufklärung und der Täterermittlung dienen, eröffnet sich den Vereinen und ihren rechtstreuen Fans die Chance, gravierende Strafen wegen Taten, die sie selbst nicht verschuldet haben, zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Umgekehrt können und sollen schwerwiegende Sanktionen vor allem dann verhängt werden, wenn die Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen. Denn in einem solchen Fall liegt zudem ein (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor.

7. Überführung der Täter und zivilrechtliche Ingreßnahme wirken abschreckend (generalpräventiv)

Den eigentlichen Tätern wird auf diese Weise ein Verstecken in der Masse der rechtstreuen Fans erschwert, ihre Enttarnung führt zu gerechten, individuellen Sanktionen, eine zivilrechtliche Ingreßnahme durch den Verein hat darüber hinaus abschreckende (generalpräventive) Wirkung, denn Folge der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines überführten Täters wird regelmäßig ohne weiteres Zutun der Rechtsorgane die Ingreßnahme weiterer, den Vereinen und Verbänden gar nicht bekannter Mittäter im Innenverhältnis sein.

8. Priorität in der sportgerichtlichen Aufarbeitung hat die Vermeidung neuer Vorfälle

Nicht die Bestrafung des in der Vergangenheit liegenden Vorfalls, sondern die vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung neuerlicher Vorfälle stehen im Vordergrund der sportstrafrechtlichen Aufarbeitung von Zuschauerfehlverhalten. Ein Zuschauervoll- oder teilausschluss ist zwar ein gut geeignetes Mittel zur Vermeidung neuerlicher Vorfälle, er darf jedoch (s. oben Ziffer 5) nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen nicht wirken bzw. nicht mehr ausreichend erscheinen.